

den Praktikumsplatz selbst; dabei werden sie von der Schule unterstützt. Die Auswahl von geeigneten Betrieben kann in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes und den Kammern geschehen. Die Schule soll mit den Betrieben Kontakt aufnehmen und die Personen informieren, die dort für das Praktikum zuständig sind. Hierzu gehört auch die Information über die schulische Vor- und Nachbereitung des Praktikums. Der Betrieb benennt einen Mitarbeiter, der die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums betreut und Ansprechpartner für alle auftretenden Fragen ist. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn nach Absprache in ihren Betrieben vorstellen, falls dies während der Bewerbung noch nicht erfolgt ist. Eine schulärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler vor dem Praktikum ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Bestehen in Einzelfällen jedoch Befürchtungen, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Praktikums nicht gewachsen sein könnte, muss eine Untersuchung veranlasst werden. Schülerinnen und Schüler, die das Praktikum in bestimmten Betrieben ableisten wollen (z. B. in Krankenhäusern, Lebensmittelbetrieben), müssen vorher nach den einschlägigen Bestimmungen untersucht werden; dies wird von der Schule veranlasst. Alle für das Betriebspraktikum erforderlichen Untersuchungen werden kostenlos in den Bezirksgesundheitsämtern durchgeführt.

Wichtige Punkte während des Praktikums

- Während des Betriebspraktikums ist die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler dem Betrieb übertragen. Der Betrieb muss gewährleisten, dass die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher beachtet werden, insbesondere im Hinblick auf Unfall- und Gesundheitsgefahren. Zu Beginn des Praktikums sind die Schülerinnen und Schüler gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu informieren.
- Abgesehen von den Verpflichtungen des Betriebes sind die jeweils zuständigen Lehrkräfte während des Betriebspraktikums für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Lehrkräfte stehen den Schüle-

rinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten und den betrieblichen Betreuern zur Klärung von Fragen zur Verfügung. Mindestens einmal treffen sich Lehrkraft, Schülerinnen und Schüler zu einem Erfahrungsaustausch.

- Die Betriebe geben den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, während des Praktikums auftretende Fragen mit den Betreuern zu besprechen. Die Betreuer sollen die Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung eines in der Schule entwickelten Aufgaben- und Fragenkatalogs oder bei einer betrieblichen Lernaufgabe fachlich beraten. Sie sollen ihnen auch Gespräche mit einem Mitglied der Betriebsleitung, des Betriebsrates sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung ermöglichen.
- Nach Rücksprache mit dem Betrieb kann die Lehrkraft Schülerinnen und Schülern in einen anderen Betrieb vermitteln oder sie bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung auch ganz vom Praktikum ausschließen. Solche Verstöße soll der Betrieb der Schule unverzüglich mitteilen. Über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern aus persönlichen Gründen entscheidet auch während des Betriebspraktikums nur die Schule; der Betrieb wird entsprechend informiert.
- Am Ende des Betriebspraktikums soll der Betrieb den Schülerinnen und Schülern eine Teilnahmebescheinigung ausstellen, die zum Schülerbogen in der Schule genommen wird. Darüber hinaus können besondere während des Praktikums erbrachte Leistungen testiert werden.

Herausgeber: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung; Amt für Schule,

Fachreferat:

S 13/18, Jürgen Seidel, Tel. (0 40) 4 28 63-23 01

Hamburg 2001

Informationen über das Betriebspraktikum

für Betriebe,
Eltern,
Schülerinnen
und Schüler



Das vorliegende Falblatt richtet sich insbesondere an Eltern und Betriebe, aber auch an Lehrerinnen und Lehrer sowie an Schülerinnen und Schüler. Es informiert über die wichtigsten Punkte, die bei der Planung und Durchführung von Betriebspraktika beachtet werden müssen.

Ausführliche Hinweise und Anregungen für Praktikumsbetriebe und Schulen sind in der „Handreichung für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 13 der allgemeinbildenden Schulen“ zusammengestellt, die im Schulinformationszentrum (SIZ) abgefordert werden kann: SIZ, Hamburger Straße 35 (im Einkaufszentrum), Tel.: 4 28 63-19 30, E-Mail: siz@schule.hh.shuttle.de. Darin sind auch die Richtlinien für Sonderformen des Betriebspraktikums (z. B. Auslandspraktika) abgedruckt.

Aufgabe und Ziele des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt zu ermöglichen und ihr Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu fördern. Zugleich kann das Betriebspraktikum dazu beitragen, Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung zu unterstützen und den Übergang von der Schule in Ausbildung und Berufstätigkeit zu erleichtern. Durch Tätigkeit an Arbeitsplätzen, durch Betriebsführungen, Beobachtungen und Gespräche sollen die Schülerinnen und Schüler Einblick in betriebliche Zusammenhänge und berufliche Anforderungen gewinnen. Jedoch dient das Betriebspraktikum nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf, ebenso wenig sollen Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse vermittelt werden. Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung.

Wo und wann können Betriebspraktika stattfinden?

Betriebspraktika können grundsätzlich in allen Bereichen der Arbeitswelt durchgeführt werden: zum Beispiel im Handwerk, in der Industrie, in Handel und Verkehr, in freien Berufen, in der öffentlichen Versorgung und Verwaltung sowie in Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen.

Unzulässig sind Betriebspraktika, die eine besondere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler erwarten lassen oder ihre Betreuung durch die Schule ausschließen. Daher finden in besonders gefahrenträchtigen Bereichen der Bundeswehr (beispielsweise Aufenthalte auf Truppenübungsplätzen, Umgang mit Waffen) sowie in entsprechenden Bereichen von Polizei und Feuerwehr keine Praktika statt. Unzulässig sind Praktika in der Schifffahrt (Ausnahme: Bereich Hamburger Hafen) und im Schaustellergewerbe. Aus Kostengründen sollen Betriebspraktika nur im tariflichen Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes stattfinden. Betriebspraktika können ab Klasse 8 durchgeführt werden und sollen in der Regel drei Wochen dauern. Im Laufe der Jahrgangsstufen 8 bis 13 sind mehrere Betriebspraktika unter verschiedenen Zielsetzungen möglich. Für die Durchführung des Betriebspraktikums gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Teilnahme nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler setzt die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten voraus. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht in einer anderen Klasse teil.

Versicherungsfragen, Jugendarbeitsschutz und sonstige Bestimmungen

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums auf dem Wege zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg unfallversichert. Außerdem besteht während des Aufenthalts im Betrieb eine von der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Albingia-Versicherungs-AG abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Haftpflichtansprüche aus Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen oder Bahnen sowie aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen sind ausgeschlossen. Nähere Auskünfte über den Umfang des Versicherungsschutzes erteilt die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Verwaltung, V 311: (Hier wäre eine Telefonnummer sinnvoll). Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im Übrigen gelten für das Betriebs-

praktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach dürfen Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von ihrem Alter der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahre darf nicht mehr als acht Stunden täglich und höchstens 40 Stunden wöchentlich betragen.

Folgende Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind besonders zu beachten:

- Ruhepausen (§ 11)
- Nachtruhe (§ 14)
- Fünf-Tage-Woche (§ 15)
- Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 16 bis 18)
- Gefährliche Arbeiten und Akkordarbeit (§§ 22 und 23)
- Menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 28)
- Unterweisung über Gefahren (§ 29)

Ausführliche Informationen zum Jugendarbeitsschutz enthält die Broschüre „Klare Sache“. Sie ist kostenlos zu beziehen beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 53105 Bonn, Postfach 500.

Den Schülerinnen und Schülern wird für ihre Tätigkeit im Betriebspraktikum kein Entgelt gezahlt. Zulässig ist die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Betriebe, die eine Gemeinschaftsveranstaltung der am Praktikum beteiligten Schülerinnen und Schüler unterstützen wollen, können einen Beitrag auf ein neutrales Konto (Schulverein) überweisen. Angelegenheiten des Datenschutzes liegen in der Verantwortung der Praktikumsbetriebe.

Was muss bei der Praktikumsplanung beachtet werden?

Etwa ein Jahr vor dem geplanten Praktikumstermin informiert die Schule Eltern, Schülerinnen und Schüler über Ziele, Inhalte und Form des Praktikums. Sechs Wochen vor dem Praktikum soll die schriftliche Zustimmung zur Teilnahme in der Schule abgegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler suchen sich in der Regel